

Sonderinformationen

24. April 2020

Sonderinfo Nr. 3 - Corona Virus

Einleitung

Die Vielzahl der an den Schulen derzeit eingehenden Briefe des Landesschulrats macht für die Kolleg*innen vor Ort greifbar, in welcher hoher Frequenz in der BSB derzeit wichtige Entscheidungen getroffen und Regelungen gefunden werden müssen. Der Gesamtpersonalrat (GPR) vertritt dabei gegenüber der Behördenleitung die Interessen der über zwanzigtausend Beschäftigten an Schulen.

Irritiert hat der GPR den Brief des Landesschulrats vom 16.04.2020 zur Kenntnis genommen: Vielleicht in Folge der wiederholten Hinweise des GPRs auf die Situation an den Schulen und auf die unzähligen Anfragen mit ernstzunehmenden Bedenken verantwortungsvoller Schulpersonalräte (SPR), sah sich die Behördenleitung offenbar gezwungen, auf die Dienstpflichten der Kolleg*innen zu verweisen.

Der GPR betont in seinen Gesprächen mit der Behördenleitung immer wieder, dass neben diesen Dienstpflichten auch klare gesetzliche Vorgaben für den Dienstherrn bestehen. § 45 BeamtStG benennt die Anforderungen an die Fürsorgepflicht, die sich nicht nur auf Beamt*innen, sondern auch ausdrücklich auf deren Familie bezieht. Darüber hinaus sichert eine Vielzahl von Paragrafen z.B. aus Arbeitsschutz- und Mutterschutzgesetz einen verantwortungsvollen Umgang mit den Beschäftigten. Die BSB darf auf die Dienstpflichten verweisen, wenn sie dies für notwendig erachtet. In jedem Falle muss sie aber die gesetzlichen Vorgaben einhalten und darf sie nicht der Unterrichtsversorgung opfern.

Die Hamburger Lehrer*innen haben in der Krise Außergewöhnliches geleistet, stehen an der Seite ihrer Schüler*innen und müssen nicht an ihre Dienstpflichten erinnert, sondern wirkungsvoll geschützt werden. Mit diesem Sonderinfo informiert der GPR über seine Tätigkeit und gibt den SPR Handlungshinweise.

Aktuelle Initiativanträge des GPRs zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Initiativantrag zum Personaleinsatz

Um Einfluss auf die Praxis in den Schulen zu haben, wirkt der GPR auf die Entscheidungsträger in Gesprächen, mit der Erstellung von Fragenkatalogen und dem Verweis auf Rechtsgrundlagen ein. Dazu gehen mehrere Initiativanträge die Probleme konkret an und versuchen die Kolleg*innen zu schützen – leider sind sie aber von der BSB noch nicht formal entschieden.

Für den GPR ist es von entscheidender Bedeutung, dass die BSB ihrer Verantwortung gemäß §§ 3, 4 und 5 ArbSchG gerecht wird und mit Dienstanweisungen an die Schulleitungen (SL) Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten sicherstellt. Es gilt u.a. ArbSchG § 4 Nr. 6, wonach „spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen [...] zu berücksichtigen“ sind. Die Empfehlungen, die von Behördenseite hinsichtlich dieser Beschäftigtengruppen ausgesprochen wurden, sahen lange eine Letzt-Verantwortung und Entscheidung bei der jeweiligen Dienststellenleitung (also SL) im Rahmen der Einschätzung des Dienstbetriebs vor Ort vor. Die Verantwortung muss u.E. aber von der BSB übernommen und darf nicht durchgereicht werden. Dies wird umso deutlicher, da die SL vor Ort ggf. in Konflikt mit anderen Anforderungen aus der BSB kommen (Personalbedarfe zur Gewährleistung der Prüfungen u.a.).

Der GPR nutzte daher sein Mitbestimmungsrecht nach HmbPersVG § 87 (1) 14: „Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- oder Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen“ initiativ entsprechend § 80 (7) für einen Antrag, der Kolleg*innen besonders schützt, die

- zu einer Risikogruppe in der Definition des Robert Koch Instituts (RKI) gehören, oder
- 55 Jahre und älter sind, oder
- schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen sind, oder
- Angehörige im eigenen Haushalt haben, die einer Risikogruppe angehören.

Diesen Kolleg*innen müsste nach unserem Antrag bis zum Schuljahresende die Arbeit von zuhause ermöglicht werden. Die BSB hat den Antrag mündlich abgelehnt – ein formaler Bescheid steht noch aus. Ein Gespräch hierüber hat die Behördenleitung ihrerseits nicht gesucht.

In den Schreiben der BSB wurde das Thema jedoch bereits aufgegriffen. Aber erst in dem aktuellem Muster-Corona-Hygieneplan der BSB vom 21.04.2020 findet sich unsere Forderung nach definitiverer Regelung z.T. wieder (siehe unten "Risikogruppe"). Der GPR wirkt entschieden darauf hin, dass weitere Nachsteuerungen erfolgen.

Initiativantrag des Gesamtpersonalrats zur Arbeitssicherheit in der Betreuung und im Unterricht in den speziellen Sonderschulen sowie den Regelschulen mit Schülerinnen und Schülern mit Pflege- und Assistenzbedarf

Die Notbetreuung und Öffnung der Schulräume stellt die Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit Pflege- und Assistenzbedarf noch einmal vor besondere Herausforderungen.

So ist der im Moment gebotene Mindestabstand von 1,50 m in der Arbeit mit diesen SuS nicht immer einzuhalten. Dies betrifft die Pflege, die Unterstützung beim Essen und den Toilettengängen, aber auch die Unterstützung im Unterricht und bei sonstigen Tätigkeiten. Auch dort benötigen die SuS häufig physische Unterstützung und den Körperkontakt der Kolleg*innen.

Weitere hygienische Probleme sind u.a.:

- Viele der betroffenen SuS haben keine vollständige Kontrolle über ihren Mund und ihren Speichelfluss.
- In der geistigen Entwicklung eingeschränkte SuS haben meist nicht die Möglichkeit die gebotenen Hygieneregeln einzuhalten.
- Gerade an den speziellen Sonderschulen gibt es viele SuS, die durch ihre Behinderung oder benötigte Medikamente eine stark herabgesetzte Immunabwehr haben und so durch Covid-19 besonders bedroht sind.
- usw.

So müssen in dieser Situation viele Dinge neu geregelt und gedacht werden, um die Kolleg*innen (und selbstverständlich auch die Schüler*innen) zu schützen. Gleichzeitig findet in den Schulen eine

Sonderinformationen

24. April 2020

Notbetreuung vereinzelter SuS statt, ohne dass es genügend adäquate Schutzausrüstung und eine Einweisung in diese gibt. Das Schreiben des Landesschulrats zur Arbeit in der Corona-Krise vom 30.03.2020 gibt keine Hinweise zur Betreuung in oben genannten Schulen.

Deshalb hat der GPR die Initiative verschiedener SPR aufgenommen und am 14.04.2020 einen Initiativantrag beschlossen. In diesem beantragt er, dass die Kolleg*innen mit entsprechender Schutzkleidung und Desinfektionsmitteln ausgestattet werden. Dabei muss gleichzeitig der sichere Umgang mit diesen Mitteln und ihre sichere Entsorgung gewährleistet werden.

Die SL der speziellen Sonderschulen und der Regelschulen mit SuS mit Pflege- und Assistenzbedarf sollen angewiesen werden, nur im Umgang und Entsorgung geschulte und mit geeigneter Schutzkleidung ausgestattete Kolleg*innen für die Betreuung und Unterrichtung der zumeist zur Risikogruppe gehörenden SuS einzusetzen.

Die Betreuung von SuS mit der Notwendigkeit für Pflegebedarf oder anderer körpernaher Assistenz Tätigkeiten ist so lange auszusetzen, bis eine ausreichende Versorgung und Einarbeitung der Kolleg*innen mit Schutzkleidung gegeben ist.

Dabei beruft sich der GPR auf den § 80 (7) des HmbPersVG und beantragt eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme. Die Maßnahme begründet sich nach HmbPersVG § 87 (1) 14. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- oder Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen. Gleichzeitig weist der GPR darauf hin, dass mit den bestehenden unzureichenden Hygienemaßnahmen in der Notbetreuung die §§ 3 und 4 des ArbSchG verletzt werden.

Es gab bereits eine verhalten-positive Rückmeldung! Aber eine offizielle Antwort auf diesen Antrag aus der Behörde steht leider noch aus.

Dabei ist dringender Handlungsbedarf umso mehr geboten, weil auch in den Sonderschulen ab dem 04.05.2020 neben der Notbetreuung zusätzlich wieder Unterricht in der Schule stattfinden soll. Auch und gerade dort müssen Hygienestandards eingehalten und der Arbeitsschutz gewährleistet werden.